

Sitzungsvorlage Nr. XI/418/1

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Sitzungsdatum

Zuständigkeit

Sportausschuss

14.04.2026

vertagt

Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss

16.04.2026

Sitzung wurde
abgesagt

Stadtrat

23.04.2026

Tagesordnungspunkt
wurde
zurückgezogen

Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss

21.05.2026

abschließende
Beschlussfassung

Sanierung Sportforum Kaarst-Büttgen - weiteres Verfahren

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss beschließt:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung nebst Risikoeinschätzung zum weiteren Verfahren und Kostenanalyse wird zur Kenntnis genommen.
2. Zur Sicherung der Fristen (Projektende 31.12.2029) wird die Verwaltung beauftragt, die Leistungsphasen 4 + 5 HOAI (Genehmigungs-/Ausführungsplanung) zur Modernisierung des Sportforums vor Zugang der Förderbescheide und ohne neues Vergabeverfahren über den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen abzuwickeln (Weiterbeauftragung Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN durch den Trägerverein mit Kostenübernahme Stadt Kaarst).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Planungsleistungen der Leistungsphasen 6 – 9 HOAI (Vorbereitung/Mitwirkung Vergabe, Objektüberwachung und Objektbetreuung) getrennt nach Leistungsbildern

(keine Generalplanervergabe) vorzubereiten und nach Zugang des Fördermittelbescheides zu veröffentlichen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Projektsteuerung mittels eines Stufenvertrages durchzuführen. Mit Zuschlag wird die projektspezifisch angepasste Stufe „Ausführungsvorbereitung“ der AHO beauftragt, die projektspezifisch angepasste Stufe „Ausführung“ wird optional abgefragt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verlängerung der Kooperationsvereinbarung (**Anlage 1**) für die LPH 4 und 5 mit dem Trägerverein und dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen und für die LPH 6 und folgende eine neue Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss vorzubereiten.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (**Anlage 2**) mit dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Eingang der Förderbescheide den städtischen Gremien die Entscheidung zur weiteren Planung und Modernisierung des Sportforums zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmung: Einstimmig: <input type="checkbox"/> Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Vorbemerkung der Verwaltung zur ergänzenden Sitzungsvorlage XI/418/1

Die Verwaltung hat die Sitzungsvorlage zum Sportforum angepasst und zur Entscheidung neu in den HWFA am 21.05.2026 eingebracht. Die Ergänzungen sind farblich markiert.

Weitestgehend ist die Sitzungsvorlage identisch mit der vorherigen Einbringung und Vertagung im SportA am 14.04.2026.

Auf die E-Mail von Herrn EGB Dr. Semmler vom 11. Mai 2026 (siehe **Anlage 5**) wird verwiesen.

Als **Anlage 6** ist der Stand der Planungskosten nochmals beigefügt.

Als **Anlage 7** liegt eine Anfrage der SPD-Fraktion und die Beantwortung der Verwaltung bei.

Als **Anlage 8** liegt eine Berechnung des derzeitigen Eigenanteils der Stadt Kaarst bei.

Sachstandsbericht

Das Sportforum Kaarst-Büttgen beherbergt den Landesleistungsstützpunkt im besonderen Landesinteresse „Radsport“. Die Radrennbahn wurde in den Jahren 1970 bis 1972 als offene Bahn errichtet. In den Folgejahren wurden eine Hallenüberdachung mit Tribünen sowie ein Hotel ergänzt. Eine umfassende Sanierung des Gesamtkomplexes erfolgte letztmalig Anfang der 2000er-Jahre unter Förderbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Neben dem leistungsorientierten Radsport wird die multifunktionale Sporthalle intensiv für den Breiten-, Schul- und Vereinssport genutzt. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist ein paralleler Trainingsbetrieb von bis zu vier Sportarten möglich. Für den Radsport stellt das Sportforum Kaarst-Büttgen eine infrastrukturell zentrale und unverzichtbare Einrichtung dar.

Gemeinsam mit dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e. V. und dem Rhein-Kreis Neuss hatte sich die Stadt Kaarst beim Land NRW um einen Ausbau des Standorts zu einer Hochleistungstrainingsstätte beworben. Mit Schreiben vom 29.05.2019 teilte das Land NRW mit, dass der zukünftige Bundesstützpunkt für NRW in Köln realisiert werden soll. Unabhängig davon besteht weiterhin ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf am Landesleistungsstützpunkt Kaarst-Büttgen, der auch seitens des Landes NRW und des Radsportverbandes NRW weiterhin als solcher Landesstützpunkt erhalten bleiben soll. Die vorgesehenen Maßnahmen konzentrieren sich insbesondere auf die Bereiche Barrierefreiheit, energetische Sanierung sowie Sicherheit im Sportbetrieb.

Grundlage des Projektes ist die Kooperationsvereinbarung (**Anlage 3**) zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e. V. und dem Rhein-Kreis Neuss vom 23.10.2020 (unterzeichnet am 26.10.2020). Diese umfasst die Leistungsphasen 1 bis 3 der Planungsleistungen.

Ursprünglich war vorgesehen, die Gesamtmaßnahme über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW zu fördern. Im Verlauf der Leistungsphase 2 wurde die Stadt Kaarst jedoch durch die Staatskanzlei des Landes NRW auf das EFRE-Förderprogramm zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude hingewiesen. Ziel war es, einen möglichst großen Teil der energetischen Maßnahmen über dieses Programm abzuwickeln, um eine höhere Förderquote zu erreichen (damals 80% auf max. 8 Mio. €). Entsprechend stellte die Stadt Kaarst als Eigentümerin des Sportforums im Dezember 2024 einen EFRE-Förderantrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Dieser Antrag befindet sich derzeit zwar formal in der Bearbeitung, ist jedoch ruhend gestellt. Hintergrund ist die Einführung des neuen Förderprogramms „Mit Tempo in eine klimaneutrale Zukunft – Beschleunigungspaket für den Strukturwandel und Förderprogramm zur Sanierung kommunaler Gebäude für das Rheinische Revier“, über das durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

(MWIKE) des Landes NRW am 18.03.2025 informiert wurde. Das Programm wird über die Bezirksregierung Köln abgewickelt und bietet im Vergleich zum EFRE-Programm deutlich verbesserte Förderkonditionen, insbesondere, keine Obergrenze des Antragsvolumens und eine Förderquote von voraussichtlich 92,5 %.

Nach Abschluss der Leistungsphase 3 in der 23. Kalenderwoche 2025 wurden die Planungsergebnisse durch das Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN in einer gemeinsamen Sitzung des Sportausschusses der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss am 03.07.2025 vorgestellt.

Aktuell verfolgt die Stadt Kaarst als Antragstellerin zwei parallele Förderwege:

a) Rheinisches Revier – Sanierung kommunaler Gebäude

Förderquote: ca. 92,5 %

Ansprechpartner: Bezirksregierung Köln

→ Die Antragstellung erfolgt am 21.07.2025 mit einem angezeigten Fördervolumen von rund 20,2 Mio. €; Ein Änderungsantrag erfolgte am 24.02.2026 mit rd. 19,822 Mio. €

b) Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW

Förderquote: ca. 42 %

Ansprechpartner: Staatskanzlei des Landes NRW, Abteilung Sport

→ Die Antragstellung erfolgt am 25.09.2025 mit einem angezeigten Fördervolumen von rund 7,7 Mio. €; Ein Änderungsantrag erfolgte am 02.03.2026 mit rd. 8,05 Mio. €

Im Rahmen des Förderverfahrens „Rheinisches Revier“ fanden bereits vertiefende Abstimmungen zwischen der Stadt Kaarst, der Bezirksregierung Köln und der Kommunalagentur NRW (Berater der Kommunen im Verfahren) statt. Nach ersten Rückmeldungen ist davon auszugehen, dass die beantragte Veranstaltungstechnik voraussichtlich in der Höhe von ca. 500.000,00 €) nicht gänzlich förderfähig ist. Eine schriftliche Rückmeldung der Bezirksregierung Köln wurde seitens der Kommunalagentur NRW zeitnah in Aussicht gestellt.

Ebenfalls wurde bereits mündlich seitens der Kommunalagentur NRW mitgeteilt, dass die Förderung der LED-Leinwände nicht im „Rheinischen Revier“ unter energetischen Gesichtspunkten gesehen wird. Daraus resultierend erfolgte in vorheriger Absprache mit der Staatskanzlei des Landes NRW eine erste Modifizierung der Anträge hinsichtlich der LED-Leinwände.

Diese sind unter sportfachlichen Gesichtspunkten im Zuge der Förderung nach der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW als essenzieller Bestandteil des laufenden und modernen Trainingsbetriebs zu sehen und damit förderfähig.

Der bisher vorgesehene Rahmenterminplan stellte sich wie folgt dar:

1. Januar bis März 2026: Rückmeldungen der Fördermittelgeber
2. Bis Juni 2026: Erforderliche politische Beschlussfassungen ab Leistungsphase 4 HOAI
3. Bis Mitte 2029: Abschluss der baulichen Maßnahmen
4. Bis Ende 2029: Schlussabrechnung (Voraussetzung des Förderprogramms Rheinisches Revier)

Für die notwendigen politischen Entscheidungen können gegebenenfalls Sondersitzungen erforderlich werden. Hierzu stehen die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss weiterhin in engem Austausch.

Die geplante Sanierung und Modernisierung des Sportforums Kaarst-Büttgen erfolgt vor dem Hintergrund einer hohen sportfachlichen Bedeutung des Standortes als Landesleistungsstützpunkt im Radsport sowie einer intensiven multifunktionalen Nutzung für den Vereins-, Schul- und Breitensport. Trotz der grundsätzlich gesicherten Notwendigkeit der Maßnahme und einer insgesamt als stabil einzuschätzenden Förderung der Baukosten, ergeben sich im aktuellen Projektstand begründete Risiken, die insbesondere daraus resultieren, dass zum damaligen Zeitpunkt der Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen das europaweite Ausschreibungsverfahren für die Planungsleistungen vollzogen hat und letztlich auch der Generalplanervertrag mit dem siegreichen Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN über den Trägerverein abgeschlossen wurde. Diese Vorgehensweise resultierte aus der Tatsache, dass ursprünglich nur eine Förderung über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW in Aussicht stand und hier sowohl Vereine, wie auch Kommunen antragsberechtigt sind/waren. Weitergehend war zum damaligen Zeitpunkt auch die Art der Ausschreibung der Planungsleistungen als Generalplaner beim Land NRW unkritisch. Die Beauftragung der Planungsleistungen durch den Trägerverein hatte für die Stadt Kaarst den Vorteil, dass durch die Vorsteuerabzugsberechtigung des Trägervereins die Umsatzsteuer eingespart werden konnte.

Weiterhin besteht hinsichtlich der aktuellen Vergabestruktur in Bezug auf die Förderung nach der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW kein Risiko. Lediglich das „Rheinische Revier“ umfasst keine Vereine im Kreis der Antragsberechtigten.

Ergänzung der Verwaltung

Im Rahmen eines Telefonates zwischen der Staatskanzlei und der Bezirksregierung Köln wurde das weiterhin bestehende große Interesse an einer Förderung des Projekts nochmals ausdrücklich hervorgehoben. In diesem Zusammenhang wurde seitens der Bezirksregierung Köln darauf hingewiesen, dass die beantragte Förderung der Leistungsphasen 1–3 nach aktueller Einschätzung nicht förderfähig sei und deshalb eine Anpassung des Förderantrages erforderlich werden könnte.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Abstimmungen und des seitens der Stadt Kaarst eingereichten ausführlichen Begleitschreibens, in dem die Förderfähigkeit der über den Trägerverein Sportforum vergebenen Leistungsphasen 1–3 ausdrücklich zur Prüfung gestellt wurde, bestand Einvernehmen darüber, den Förderantrag nochmals gemeinsam zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Die Staatskanzlei hat in diesem Zusammenhang zugleich bekräftigt, dass weiterhin ein großes Interesse an einer positiven Begleitung des Projekts sowie an einer erfolgreichen Förderzusage besteht. Alle Beteiligten stehen hierzu weiterhin in einem konstruktiven und vertrauensvollen Austausch.

Risikoeinschätzung

Zentraler Risikofaktor ist die Förderfähigkeit der Planungskosten im Rahmen des Förderprogramms „Rheinisches Revier“. Während die Förderung der Baukosten mit einer hohen Förderquote von rund 92,5 % als weitgehend unkritisch einzustufen ist, bestehen bei den Planungskosten begründete Unsicherheiten. Diese ergeben sich insbesondere daraus, dass der aktuelle Generalplanervertrag zwischen dem Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN und dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. geschlossen ist und im Förderprogramm „Rheinisches Revier“ keine Vereine antragsberechtigt sind. Daher ist es bereits jetzt fraglich, ob die Leistungsphasen (LPH) 1 bis 3 durch das „Rheinische Revier“ überhaupt gefördert werden. Sehr wahrscheinlich ist hier eine Ablehnung der Förderung der Planungskosten der LPH 1 bis 3.

Sollten sich die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss dazu entscheiden keine Änderungen an der aktuellen Vergabestruktur der Planungskosten vorzunehmen, ist das finanzielle Risiko als erheblich zu betrachten. Bei Gesamtplanungskosten von rund 6,3 Mio. € entfällt ein wesentlicher Anteil auf den Generalplaner, wovon wiederum ein Großteil den energetischen Förderbereich dem „Rheinischen Revier“ zugeordnet ist. Nach aktueller Bewertung ergibt sich hieraus ein potenzielles Förderrisiko von bis zu rund 3,4 Mio. € (LPH 1 bis 9). Für die bereits abgewickelten LPH 1 bis 3 besteht kein Handlungsspielraum mehr. Hier ist das Risiko sehr wahrscheinlich, dass die Planungskosten des energetischen Sanierungsbereichs, der über das „Rheinische Revier“ gefördert werden soll, nicht durch die Bezirksregierung Köln gefördert werden.

Ein weiteres wesentliches Risiko liegt in der aktuellen Verfahrensweise, das Projekt ohne Anpassung der Vergabestrategie mit dem bestehenden Generalplaner fortzuführen. Diese Vorgehensweise steht potenziell im Widerspruch zu den Anforderungen der Fördermittelgeber einer „losweisen Vergabe“ und kann sowohl förderrechtliche, als auch vergaberechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Demgegenüber stehen alternative Vergabemodelle, wie eine Neuausschreibung der Planungsleistungen ab Leistungsphase 4 oder ab Leistungsphase 6, die zwar eine Verbesserung der Förderfähigkeit ab Neuvergabe der Planungsleistungen erwarten lassen, jedoch mit zeitlichen Verzögerungen und erhöhtem Koordinationsaufwand verbunden sind.

Die zeitliche Dimension stellt einen weiteren kritischen Faktor dar. Die Einhaltung des Förderzeitraums bis zum 31.12.2029 ist zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fördermittel im Programm „Rheinisches Revier“. Verzögerungen im Planungs- oder Vergabeprozess können unmittelbar dazu führen, dass Fördermittel ganz oder teilweise entfallen.

Vor dem Hintergrund des ambitionierten Zeitplans – insbesondere der geplanten baulichen Fertigstellung bis Mitte 2029 und der anschließenden Schlussabrechnung – ist das Terminrisiko als hoch einzustufen.

Zusätzlich bestehen politische und organisatorische Risiken. Wesentliche Entscheidungen, insbesondere zur weiteren Beauftragung von Planungsleistungen ab Leistungsphase 4, müssen unter Umständen vor Vorliegen verbindlicher Zuwendungsbescheide getroffen werden. Dies erfordert eine frühzeitige und enge Einbindung der politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie gegebenenfalls die Durchführung von Sondersitzungen. Parallel ist eine

intensive Abstimmung mit den beteiligten Fördermittelgebern – insbesondere den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf sowie der Staatskanzlei und dem zuständigen Ministerium – erforderlich, um Planungssicherheit zu erreichen.

Operative Risiken ergeben sich darüber hinaus aus der Komplexität der Projektorganisation. Hierzu zählen insbesondere Abstimmungsbedarfe zwischen den Projektbeteiligten, die Notwendigkeit einer strukturierten Projektsteuerung, die Einbindung externer rechtlicher Beratung sowie die Sicherstellung einer konsistenten Kostenverfolgung. Fehlende oder verzögerte Entscheidungen in diesen Bereichen können sich unmittelbar auf Zeit, Kosten und Förderfähigkeit auswirken.

In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass das Projekt in seiner Zielsetzung und Förderkulisse grundsätzlich tragfähig ist, jedoch maßgeblich durch die Risiken im Bereich der Planungskosten sowie durch die gewählte Vergabe- und Umsetzungsstrategie beeinflusst wird. Entscheidend für den weiteren Projekterfolg wird sein, kurzfristig eine auf die aktuellen Förderprogramme angepasste und rechtssichere Vergabestrategie festzulegen, die politischen Entscheidungsprozesse zeitgerecht herbeizuführen und die Abstimmung mit den Fördermittelgebern eng zu führen, um die identifizierten Risiken zu minimieren.

Ergänzung der Verwaltung

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erfolgten Abstimmungen mit den beteiligten Stellen wurde der ursprüngliche Förderantrag im Sinne eines geordneten und transparenten Verfahrens einvernehmlich zurückgenommen, um kurzfristig einen entsprechend angepassten Antrag erneut einzureichen. Das Fördermanagement der Stadt Kaarst bereitet diesen Schritt bereits vor und wartet derzeit lediglich noch auf die formale Bestätigung der Rücknahme des bisherigen Antrags. Im Anschluss kann der neue Antrag – entsprechend der aktuellen Abstimmungslage ohne die Leistungsphasen 1–3 – unmittelbar eingereicht werden. Ergänzend wird auf die E-Mail des EBG vom 11.05.2026 verwiesen.

Im Zuge dieser Klärung konnte zugleich eine offene Fragestellung aus der ursprünglichen Sitzungsvorlage eindeutig beantwortet werden: Die derzeit zur Beschlussfassung anstehenden Leistungen der Leistungsphasen 4 und 5 sind nach aktuellem Stand ebenfalls nicht Bestandteil einer möglichen Förderung.

Die Verwaltung hat die vergangenen Tage intensiv genutzt, um gemeinsam mit dem Architekturbüro Spinnen die anstehenden Planungskosten nochmals detailliert aufzubereiten und transparent darzustellen. Die entsprechenden Aufstellungen sind dem beigefügten Dokument „Planungskosten Sportforum“ zu entnehmen.

Bislang haben die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss gemeinsam Planungskosten für die Leistungsphasen 1–3 in Höhe von insgesamt 1.205.072,33 € getragen. Für die nun zur Entscheidung anstehenden Leistungsphasen 4 und 5 belaufen sich die Kosten der Generalplanerleistungen auf 1.275.085,00 €. Hinzu kommen weitere Planungskosten in Höhe von 669.550,00 €, sodass sich insgesamt ein Beschlussvolumen von 1.944.635,00 € ergibt. Der auf die Stadt Kaarst entfallende Anteil beträgt hiervon 972.317,50 €.

Die Verwaltung hat in den vergangenen Wochen kontinuierlich und in enger Abstimmung mit allen Beteiligten daran gearbeitet, für die politischen Gremien eine belastbare Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Auch wenn eine abschließende Förderentscheidung derzeit noch aussteht, besteht weiterhin die klare Erwartung, dass das Projekt im konstruktiven Zusammenwirken aller Beteiligten erfolgreich fortgeführt werden kann.

Vergabe LPH 4 und 5

Für die Fortführung der Gesamtmaßnahme kommt den Leistungsphasen 4 (Genehmigungsplanung) und 5 (Ausführungsplanung) eine zentrale Bedeutung zu. Während in den vorangegangenen Leistungsphasen die konzeptionellen und planerischen Grundlagen erarbeitet wurden, schaffen die Leistungsphasen 4 und 5 die verbindliche Grundlage für die bauliche Umsetzung. In der Genehmigungsplanung werden sämtliche öffentlich-rechtlichen Anforderungen abschließend geklärt und die Baugenehmigung erwirkt. Die Ausführungsplanung konkretisiert die Planung bis ins Detail und bildet die Basis für eine fachgerechte, wirtschaftliche und rechtssichere Bauausführung sowie für die anschließenden Ausschreibungen der Bauleistungen. Ohne diese Leistungsphasen ist eine Realisierung der Maßnahme nicht möglich.

Die Planungsleistungen eines Generalplaners wurden bereits zuvor europaweit durch das Sportforum Kaarst-Büttgen vergeben. Die hierfür angefallenen Kosten wurden bis einschließlich LPH 3 gemeinschaftlich durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss getragen. Die LPH 4 und 5 sind in einem direkten zeitlichen Zusammenhang zu sehen (siehe Rahmenterminplan als **Anlage 4**). Während der Prüfung des eingereichten Baugenehmigungsantrages bei der Stadt Kaarst könnten bereits die Vorbereitungen der LPH 5 beginnen können. Da bereits grundsätzlich eine Baugenehmigung für das Objekt vorhanden ist, ist mit einer verkürzten Bearbeitungszeit zu rechnen. Nach Einschätzung der vergaberechtlichen Beratung würde eine jetzige Neuausschreibung der Planungsleistungen zu einer zeitlichen Verzögerung des Projektes von rund 7 Monaten führen. Mit einem Ausschreibungsergebnis wäre erst im Dezember 2026 zu rechnen, erst dann würde mit der LPH 4 ff. HOAI begonnen. Dies birgt erhebliche Risiken im Hinblick auf die notwendige Einhaltung des Förderzeitraums bis zum 31.12.2029.

Weitergehend könnte gesagt werden, dass bei der Entscheidung für dieses Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Fördermittelgeber kein Zeitplan eingereicht werden kann, der einen Projektabschluss im Förderzeitraum darstellt. Damit stünde die grundsätzliche Förderfähigkeit des Projektes in Frage.

Daher wird seitens der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss befürwortet, das aktuelle Vertrags- und Vergabekonstrukt zumindest für die LPH 4 und 5 HOAI aufrechtzuerhalten und über den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. die entsprechenden LPH 4 und 5 HOAI beauftragen zu lassen. Hierfür bedarf es jedoch der vertraglichen Anpassung des Generalplanervertrages, da das aktuelle Vertragskonstrukt mit der Auslösung der nächsten Auftragsstufe die Beauftragung der LPH 4 – 7 vorsieht. Der beauftragte Generalplaner hat gegenüber dem Sportforum sowie gegenüber der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss seine

Zustimmung zu diesem Vorgehen grundsätzlich erklärt, sodass die Fortführung der Planungsleistungen ohne vergaberechtliche Risiken möglich wäre.

Zur rechtlichen und vertraglichen Absicherung wird derzeit eine Anpassung des bestehenden Vertrages zwischen dem Trägerverein Sportforum und dem Generalplaner (LEDWIG / SPINNEN) erarbeitet. Ziel ist es, diese Anpassung rechtzeitig vor der geplanten Beauftragung der LPH 4 und 5 zum 30.04.2026 abzuschließen.

Die dargestellte Vorgehensweise würde eine kontinuierliche Fortführung des Projektes gewährleisten und sicherstellen, dass die notwendigen Planungsschritte ohne Verzögerungen umgesetzt werden könnten und damit die Umsetzung innerhalb des Bewilligungszeitraums gelingt. Da aber das Vertragskonstrukt zwischen Trägerverein und LEDWIG / SPINNEN als Generalplaner fortgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass die LPH 4 und 5 HOAI nicht förderfähig sind (keine Zuwendung an private Vereine, Förderschädlichkeit der GP-Vergabe).

Ergänzung der Verwaltung

Die Verwaltung ist nach einer intensiveren Risikoabwägung zu dem Ergebnis gelangt, dem HWFA zu empfehlen, die Leistungsphasen 4 und 5 zu beauftragen. Insoweit überwiegen nach Auffassung der Verwaltung die möglichen Kosteneinsparungen im Rahmen einer Förderung das bestehende Risiko eines vollständigen Förderausfalls. Hintergrund ist, dass die Staatskanzlei im Telefonat mit der Bezirksregierung Köln signalisiert hat, dass von einem erfolgreichen Abschluss des Projekts ausgegangen wird.

Erforderlichkeit der Projektsteuerung im Verfahren Sportforum Kaarst-Büttgen

Für die Fortführung der Modernisierung und Erweiterung des Sportforums Kaarst-Büttgen, einschließlich der Maßnahmen am Radsport-Landesleistungszentrum, ist die Vergabe einer Projektsteuerung dringend erforderlich. Die Kommunalagentur NRW hat mehrfach darauf hingewiesen, dass eine qualifizierte Projektsteuerung für die effiziente, rechtssichere und wirtschaftliche Umsetzung der Gesamtmaßnahme von zentraler Bedeutung ist – insbesondere vor dem Hintergrund der parallelen Förderprogramme und der getrennten Erstellung von Verwendungsnachweisen.

Die Projektsteuerung gewährleistet eine kontinuierliche Kontrolle der Projektziele, Kosten, Termine und Ressourcen. Sie übernimmt das fachliche Controlling, Risikomanagement, Qualitätssicherung und die Koordination bei komplexen Projektstrukturen. Gleichzeitig entlastet sie das Bauherrenteam und sorgt für eine strukturiertere Kommunikation mit allen Stakeholdern.

Die Gesamtinvestition des Projektes beträgt ca. 27,82 Mio. €, die Kosten für die Projektsteuerung werden auf etwa 1 Mio. € (Rheinisches Revier und Sportbauförderung) geschätzt. Die Vergabe der Projektsteuerung soll in einem zweistufigen Verfahren erfolgen: zunächst ein Teilnahmewettbewerb zur Auswahl der drei besten Bewerber anhand von Referenzen und Personal, gefolgt von der Angebotsaufforderung mit Wertung von Preisen, Einsatzzeiten im Projekt und Qualitätssicherung sowie Zuschlagserteilung. Die Beauftragung soll stufenweise

erfolgen. Normal umfasst die dritte Projektstufe nach AHO Leistungen, die den HOAI-Leistungsphasen 5 bis 7 entsprechen und würde den Startpunkt der Projektsteuerung darstellen. Abweichend hiervon wäre im Hinblick auf das seitens der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss angestrebte Vorgehen ein Ausschreibungsverfahren derart zu gestalten, dass abweichend der normalen Projektstufen der AHO die Stufe 3 AHO projektspezifisch angepasst und gekürzt wird, damit sie „nur“ die LPH 5 und 6 abdeckt und weitere Leistungen optional und analog zum Projektfortschritt nachbeauftragt werden können.

Die Beauftragung der Projektsteuerung stellt somit eine unverzichtbare Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Gesamtmaßnahme dar, gewährleistet die Förderfähigkeit der Mittel, die Erstellung separater Verwendungsnachweise und sichert die Einhaltung aller vergaberechtlichen und baurechtlichen Anforderungen. Die Kosten der Projektsteuerung sind grundsätzlich als förderfähig anzusehen.

Ergänzung der Verwaltung

Die Verwaltung beabsichtigt die Projektsteuerung eigenständig auszuschreiben und zu vergeben. Somit ist die Projektsteuerung auch parallel zu den LPH 4 und 5 förderfähig.

Energetische Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen – Empfehlung zur Vergabe ab LPH 6

Das Radsportforum Kaarst-Büttgen ist ein hochkomplexer Sonderbau mit mehreren technisch verbundenen Bestandsgebäuden, unvollständiger Dokumentation und teilweise unbekanntem statischen und technischen Gegebenheiten. Die energetische Sanierung, der Neubau sowie die barrierefreie Erschließung erfordern eine enge fachübergreifende Koordination aller Planungsdisziplinen, da einzelne Planungsentscheidungen unmittelbare Auswirkungen auf andere Fachbereiche haben.

Eine Generalplanervergabe ab der LPH 6 HOAI ist zwar faktisch sinnvoll, um Schnittstellen und Koordinierungsaufwand zu vermeiden. Die losweise Vergabe einzelner Fachplaner würde die fachübergreifende Abstimmung erheblich erschweren und das Risiko von Kosten- und Terminüberschreitungen deutlich erhöhen.

Gleichzeitig besteht jedoch das Risiko, dass die Förderung eines Generalplaners durch die Förderstelle im „Rheinischen Revier“ nicht anerkannt wird bzw. vergaberechtlich aufgrund eines Verstoßes gegen die losweise Vergabe angegriffen/moniert wird. Um dieses Risiko zu minimieren, schlägt die Verwaltung nach erfolgten Abstimmungen mit der Rechtsberatung vor, ab der LPH 6 die Leistungen getrennt nach Leistungsbildern stufenweisen zu beauftragen, sodass die Förderfähigkeit der Maßnahme gewahrt bleibt.

Die Anpassung des bestehenden Generalplanervertrages zwischen dem Trägerverein Sportforum und dem Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN wird derzeit vorbereitet und soll bis zur möglichen Beauftragung am 30.04.2026 abgeschlossen sein. Hierbei ist wie bereits oben ausgeführt angedacht, dass die Möglichkeit der

zusätzlich stufenweisen Beauftragung der LPH 4 und 5 im Vertrag nachträglich eingeräumt wird. Ab der LPH 6 müsste für den Trägerverein Sportforum die Möglichkeit der honorarneutralen Vertragsbeendigung bestehen, damit ab diesem Zeitpunkt die Stadt Kaarst die weiteren Planungsleistungen beim entsprechenden Sieger der Neuausschreibung ab LPH 6 beauftragen kann. Damit wird sichergestellt, dass die Bauherrenseite gemeinsam mit dem Rhein-Kreis Neuss die Planungs- und Bauleistungen rechtskonform steuern kann und diese förderfähig im „Rheinischen Revier“ sind.

Kooperationsvereinbarung

Für die weitere Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen am Sportforum Kaarst-Büttgen ist Verlängerung des bestehenden Kooperationsvertrages (Entwurf als Anlage 1) zwischen Trägerverein, Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss sowie der Abschluss einer neuen Kooperationsvereinbarung erforderlich. Die bisherige Vereinbarung endet mit Abschluss der Leistungsphase 3 (LPH 3). Für das vorgesehene Vorgehen der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss bedarf es einer Verlängerung der bestehenden Kooperationsvereinbarung für die LPH 4 und 5, die dann mit Trägerverein und Rhein-Kreis Neuss noch weiter geschlossen wird.

Für die LPH 6 bis 9 wäre dann eine erneute Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen. In dieser findet der Trägerverein Sportforum keine Berücksichtigung mehr, da die Beauftragung der weiteren Planungs- und Bauleistungen inkl. aller notwendigen Nebenleistungen für das Gesamtprojekt ausschließlich durch die Stadt Kaarst erfolgt. Der Rhein-Kreis Neuss beteiligt sich hierbei mit 50% an allen Kosten nach Abzug der entsprechenden Fördermittel. Die neue Kooperationsvereinbarung ab LPH 6 wird parallel zu den weiteren LPH vorbereitet und den Gremien bei der weiteren Beschlussfassung ab LPH 6 nach Zugang der entsprechenden Zuwendungsbescheide vorgelegt.

Den politischen Gremien wird seitens der Verwaltung damit empfohlen zum jetzigen Zeitpunkt der neuen Kooperationsvereinbarung für die LPH 4 und 5 zuzustimmen.

Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung

Für die Fortführung der Maßnahme zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport ist der Abschluss der vorliegenden Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (Anlage 2) zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss zwingend erforderlich, damit der Rhein-Kreis Neuss die Gesamtmaßnahme im investiven Haushalt abbilden kann.

Bereits auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020 wurden die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 durch den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. beauftragt und die hieraus entstandenen Kosten hälftig durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss getragen.

In diesem Zusammenhang ist die vorliegende Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW erforderlich, um die finanzielle Beteiligung des Rhein-Kreises Neuss rechtssicher zu regeln. Sie

stellt die zwingende Grundlage dafür dar, dass der Rhein-Kreis Neuss seinen hälftigen Finanzierungsanteil an den weiteren Planungs- und Baukosten investiv abbilden kann. Ohne den Abschluss dieser Vereinbarung ist eine Auszahlung bzw. Weiterleitung der entsprechenden Mittel durch den Rhein-Kreis Neuss nicht möglich.

Gegenstand der Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung der Stadt Kaarst, die weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, die Baumaßnahme – vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse, Haushaltsmittel und Förderzusagen – umzusetzen sowie das fertiggestellte Radsportforum über die Dauer der Zweckbindung (15 Jahre) als Landesleistungsstützpunkt für den Radsport bereitzustellen. Im Gegenzug beteiligt sich der Rhein-Kreis Neuss zu 50 % an den entstehenden Kosten.

Darüber hinaus werden Regelungen zur Zweckbindung der eingesetzten Mittel, zur Rückzahlung bei Nichteinhaltung der vereinbarten Nutzung sowie zu möglichen steuerlichen Auswirkungen getroffen.

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Projektes für den Leistungs- und Nachwuchssport sowie für den Klimaschutz, die Barrierefreiheit und die nachhaltige Sicherung des Landesleistungsstützpunktes ist der Abschluss der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung eine wesentliche Voraussetzung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme im Rhein-Kreis Neuss.

Es wird daher empfohlen, der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (LPH 4 und 5) zuzustimmen, um die Finanzierung sicherzustellen und die Umsetzung der Maßnahme fortführen zu können.

Ergänzung der Verwaltung

Die Beschlüsse des Rhein-Kreis Neuss sind vertagt worden und sollen am 20. Mai 2026 im Kreisausschuss neu eingebracht und beschlossen werden.

Weiteres Verfahren zur Modernisierung und Erweiterung des Sportforums Kaarst-Büttgen

Das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Sportforum wird in enger Abstimmung zwischen der Stadt Kaarst, dem Rhein-Kreis Neuss, der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf und der Kommunalagentur NRW koordiniert. Ziel ist die Minimierung von Risiken, die Sicherstellung der Förderfähigkeit und die rechtskonforme Umsetzung des Projektes.

Die nächsten Schritte umfassen insbesondere:

- Gespräche zwischen Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss zur Risikoeinschätzung und Finanzierung der Maßnahme;
- Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln „Rheinisches Revier“, unter Beteiligung der Kommunalagentur NRW zur Förderfähigkeit und Verwendungsnachweisen;
- Vertragsabstimmung zwischen dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen und dem Generalplaner LEDWIG / SPINNEN;

- Gespräch mit der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Förderung nach Sportstättenbauförderrichtlinie zur Projektdurchführung;
- Ausschreibung der Projektsteuerung in einem zweistufigen Verfahren;
- Vertragsabschluss der Verlängerung der bestehenden Kooperationsvereinbarung (LPH 4 bis 5) zwischen Trägerverein, Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss;
- Vertragsabschluss der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung;
- Beauftragung der Leistungsphasen 4 und 5 durch den Trägerverein;
- Einholung der Zuwendungsbescheide aus Köln und Düsseldorf;
- Vorbereitung der Kooperationsvereinbarung ab LPH 6 zwischen Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss
- Politische Beschlüsse der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss;
- Vorbereitung der Ausschreibung zur Vergabe der Leistungsphasen 6 ff und folgender Planungs- und Bauleistungen.

Die Kostenstruktur, die Berechnung der Eigenanteile sowie die detaillierte Zeitschiene des Projektes liegen als Anlagen bei.

Abschließend gewährleistet dieses Vorgehen eine abgestimmte, wirtschaftliche und rechtskonforme Umsetzung der Gesamtmaßnahme unter Berücksichtigung der Förderbedingungen, der komplexen Bestandsituation und der hohen technischen Anforderungen.

Ergänzung der Verwaltung

Die Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.04.2026 ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Aufgrund mehrerer zwischenzeitlich eingegangener gleichlautender Fragen wird auf diese Unterlagen ergänzend verwiesen.

Die entsprechende Sitzungsvorlage mit Anlagen aus dem Kreisausschuss des Rhein-Kreises Neuss vom 20.05.2026 kann unter folgendem Link eingesehen werden: <https://session.rhein-kreis-neuss.de/bi/vo0050.asp? kvonr=17172>.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2026

Produkt- / Auftragskonto: -

Kosten:	0,00 €
Verfügbare Mittel:	0,00 €
Differenz:	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen:	0,00 €

Deckungsvorschlag:

Gezeichnet

Horn-Heinemann, Christian, Bürgermeister
Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

- Anlage 1 - Entwurf Verlängerung der Kooperationsvereinbarung
- Anlage 2 - Entwurf Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung
- Anlage 3 - Kooperationsvereinbarung 26.10.2020
- Anlage 4 - 629_Zeitplan_neuausschr_260311_Szenario neu ab LP6
- Anlage 5 - Rheinisches Revier - Sanierung Sportforum (E-Mail 11.05.2026)
- Anlage 6 - Planungskosten Sportforum.xlsx
- Anlage 7 - Fragen der SPD-Fraktion
- Anlage 8 - Eigenanteile Sportforum

**Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der
Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des
Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport
Kaarst für die Leistungsphasen IV und V**

zwischen

dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V.

Olympiastraße 5, 41564 Kaarst

vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Franz-Josef Kallen

- nachfolgend „Trägerverein“ genannt -

und

der Stadt Kaarst

Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Christian Horn-Heinemann

- nachfolgend „Stadt Kaarst“ genannt –

und

dem Rhein-Kreis Neuss

Lindenstraße 16, 41515 Grevenbroich

vertreten durch die Landrätin
Frau Katharina Reinhold

– nachfolgend „Rhein-Kreis Neuss“ genannt –

- nachfolgend gemeinsam „die Vertragsparteien“ genannt –

Präambel

Die Vertragsparteien haben am 26.10.2020 eine Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst (nachfolgend: Kooperationsvereinbarung) geschlossen. Gemäß § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung haben die Vertragsparteien festgelegt, dass der Trägerverein die notwendigen Planungsleistungen zur Erstellung der Leistungsphase I und II des Projekts und optional für die Leistungsphase III und nochmals optional für die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt. Nach § 1 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung erfolgt die Ziehung der Optionen für die Leistungsphase III bzw. für die Leistungsphasen IV bis VIII gemäß § 6 der Vereinbarung erst nach Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie des Vorliegens des Zuwendungsbescheides für die Ziehung der Option der Leistungsphasen IV bis VIII.

Die Vertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass die Verlängerungsoption für die Leistungsphasen IV bis VIII nur teilweise für die Leistungsphasen IV und V ausgeübt werden soll. Zudem soll der Kooperationsvertrag in einigen Punkten geändert werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Ausübung der Option des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung für die Leistungsphasen IV und V

(1) Die Vertragsparteien üben in gegenseitigem Einverständnis die in § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung vorgesehene Option zur Beauftragung der Leistungsphasen IV und V durch den Trägerverein aus.

(2) Die Option zur Beauftragung der Leistungsphasen VI bis VIII wird nicht gezogen.

(3) Die nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 6 der Kooperationsvereinbarung für die Ziehung der Optionen des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung erforderliche Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss liegen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages vor. Die Vertragsparteien sind sich zudem einig, dass entgegen der Regelung des § 1 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung das Vorliegen des Zuwendungsbescheides für die Ziehung der Option für die Leistungsphasen IV und V nicht erforderlich ist.

§ 2

Anpassung der Zahlungsmodalitäten des § 4 der Kooperationsvereinbarung

(1) Die nach § 4 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung getroffene Regelung, wonach die Aufwendungen für alle vom Trägerverein im Rahmen der Kooperationsvereinbarung in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen, Analysen, Kostenermittlungen und Gutachten die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss je zur Hälfte tragen, bleibt unverändert.

(2) Der Rhein-Kreis Neuss zahlt seinen Anteil der Aufwendungen aber zukünftig als Brutto-Zahlung an die Stadt Kaarst. Diese leitet die Zahlung des Rhein-Kreises Neuss zusammen mit ihrem eigenen Anteil an den Trägerverein weiter.

ALTERNATIV

(2) Der Rhein-Kreis Neuss zahlt seinen Anteil der Aufwendungen ~~aber zukünftig als Brutto-Zahlung~~ ohne Umsatzsteuer als nicht steuerbaren Zuschuss an die Stadt Kaarst. Diese leitet die Zahlung des Rhein-Kreises Neuss zusammen mit ihrem eigenen Anteil an den Trägerverein weiter. Sollte die Finanzverwaltung den Zuschuss des Rhein-Kreises Neuss gleichwohl als umsatzsteuerpflichtige Leistung behandeln, wird der Rhein-Kreis Neuss die anfallende Umsatzsteuer zusätzlich an die Stadt Kaarst zahlen.

§ 3

Fortgeltung der Kooperationsvereinbarung

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die übrigen Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung unverändert fortgelten.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Unterzeichnungen)

VEREINBARUNG

über die Gegenleistungsverpflichtung der Stadt Kaarst

im Zusammenhang mit

der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst vom 23.10.2020, unterschrieben am 26.10.2020,

und

dem Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX**,

zwischen

der Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, vertreten durch den Bürgermeister Christian Horn-Heinemann,

und

dem Rhein-Kreis Neuss, Lindenstraße 2, 41515 Grevenbroich, vertreten durch die Landrätin Katharina Reinhold

- nachfolgend **Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung** genannt -

Präambel

Die Stadt Kaarst hat mit dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. (nachfolgend „Trägerverein“ genannt) und dem Rhein-Kreis Neuss eine „Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst“, Stand 23.10.2020, unterschrieben am 26.10.2020 (nachfolgend „Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020“ genannt, als **Anlage 1** beigefügt) abgeschlossen. Die Aufwendungen für alle im Rahmen der Kooperationsvereinbarung durch den Trägerverein in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen, Analysen, Kostenermittlungen und Gutachten tragen die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss je zur Hälfte (§ 4 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020). In dem Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX** (als **Anlage 2** beigefügt), vereinbaren die Stadt Kaarst, der Trägerverein und der Rhein-Kreis Neuss, dass die Option zur Beauftragung der Leistungsphasen IV und V durch den Trägerverein ausgeübt wird, die Option zur Beauftragung der Leistungsphasen VI bis VIII nicht gezogen wird und dass der Rhein-Kreis Neuss zukünftig, also ab der Leistungsphase IV, seinen hälftigen Anteil der Aufwendungen ausschließlich an die Stadt Kaarst zahlt.

Die vorliegende Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW regelt, zu welcher Gegenleistung die Stadt Kaarst sich gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss im Gegenzug zu dessen hälftiger Kostenbeteiligung verpflichtet.

Die durch den Rhein-Kreis Neuss gezahlten Zuschüsse bzw. finanziellen Beteiligungen sollen nur dem Zweck der Planung und Ausführung der geplanten Maßnahmen im Bereich Klimaschutz, Sicherheit im Sport und Barrierefreiheit dienen.

Die geplante Sanierung und Erweiterung dient der langfristigen Erhaltung des Landesleistungsstützpunktes Radsport im besonderen Landesinteresse des Landes NRW.

§ 1 Gegenleistungsverpflichtungen der Stadt Kaarst

- (1) Die Stadt Kaarst verpflichtet sich, die Planungen gemäß den Regelungen der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020 (**Anlage 1**) i.V.m. dem Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung für die Leistungsphasen IV und V vom ~~XX.XX.XXX~~ (**Anlage 2**) zu beauftragen oder beauftragen zu lassen.
- (2) Unter der Bedingung, dass die zuständigen Gremien des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Kaarst den Baumaßnahmen zustimmen, die erforderlichen Haushaltsmittel für die Baumaßnahmen zur Verfügung stehen, die dafür erforderlichen Fördermittel bewilligt wurden und der Rhein-Kreis Neuss sich verpflichtet, sich zu 50 % an den weiteren Planungskosten und den Baukosten des Radsportforums als Landesleistungsstützpunkt Radsport im besonderen Landesinteresse zu beteiligen, verpflichtet sich die Stadt Kaarst, das Radsportforum gemäß der Ergebnisse der einzelnen Leistungsphasen des beauftragten Architekturbüros bauen zu lassen. Wenn die Stadt Kaarst aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen am Baubeginn, an der Baufortführung oder Baufertigstellung gehindert ist, entfällt diese Bauverpflichtung.
- (3) Unter der Bedingung, dass das Radsportforum nach den vorliegenden und beidseitig genehmigten Plänen des Architekturbüros fertig gebaut (Umsetzung energetische und sportfachliche Sanierung sowie Erweiterungsbau) wurde und die zuständigen Behörden die Schlussabnahme erteilt haben, verpflichtet sich die Stadt Kaarst, das Radsportforum für einen Zeitraum von 15 Jahren (entsprechend der Zweckbindungsdauer der Fördermittel) ab Erteilung der Schlussabnahme durch die zuständigen Behörden (Bauaufsicht Stadt Kaarst) als Radsportforum für den Leistungssport als Landesleistungsstützpunkt Radsport zur Verfügung zu stellen. Eine Pflicht zur Zurverfügungstellung besteht nur solange, wie eine Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt Radsport erfolgt und wie das Radsportforum tatsächlich als Landesleistungsstützpunkt Radsport genutzt wird.

§ 2 Rückzahlungsverpflichtung der Stadt Kaarst

- (1) Falls das Radsportforum mit seiner energetischen und sportfachlichen Sanierung sowie dem Erweiterungsbau erbaut und fertig gestellt wurde und die Stadt Kaarst ihrer Pflicht zur Zurverfügungstellung als Radsportforum für den Leistungssport als Landesleistungsstützpunkt Radsport gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung nicht nachkommt, ist die Stadt Kaarst zur Rückzahlung der vom Rhein-Kreis Neuss gezahlten Zuschüsse bzw. finanziellen Beteiligungen verpflichtet.

- (2) Diese Rückzahlungspflicht richtet sich der Höhe nach anteilig nach dem Zeitraum, in dem das Radsportforum entgegen der vorgenannten Verpflichtung der Stadt Kaarst nicht zur Verfügung gestellt wurde. Bei einem vereinbarten Zeitraum von 15 Jahren reduziert sich die Rückzahlungspflicht jedes Jahr um 1/15.
- (3) Eine Rückzahlungspflicht besteht nicht, wenn die Stadt Kaarst aus nicht in ihrem Einfluss- oder Verantwortungsbereich fallenden und nicht von ihr zu vertretenden Gründen daran gehindert wird, das Radsportforum gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Im Fall einer vor der behördlichen Schlussabnahme erfolgten Einstellung der Sanierung und des Erweiterungsbaus durch die Stadt Kaarst besteht für den Rhein-Kreis Neuss gegenüber der Stadt Kaarst kein Rückzahlungsanspruch.

§ 3 Regelung zu einer eventuellen Steuerpflicht

Die Parteien gehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung davon aus, dass die Vereinbarung einer Gegenleistungsverpflichtung der Stadt Kaarst keine Steuerpflicht (z. B. Umsatzsteuer) auslöst und dass die Stadt Kaarst bezogen auf die vom Rhein-Kreis Neuss gezahlten Zuschüsse bzw. finanziellen Beteiligungen keine Steuern abführen muss.

Für den Fall, dass die Finanzverwaltung diesen Sachverhalt anders bewerten sollte, verpflichtet sich der Rhein-Kreis Neuss, der Stadt Kaarst die zu zahlenden Steuern hälftig zu erstatten.

§ 4 Vorbehalt

Die Stadt Kaarst ist an die Verpflichtungen, die sich aus den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung ergeben, nur gebunden, sofern

- die Stadt Fördermittel zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude aus dem Rheinischen Revier erhält und
- die Stadt Fördermittel gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten (Sportstättenbauförderrichtlinie) für die sportfachliche Modernisierung des Landesstützpunktes Radsports im Sportforum Kaarst-Büttgen erhält und
- wenn die politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss die notwendigen Beschlüsse zur Planung aus Bauphase fassen.

§ 5 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Diese Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung tritt zum **XX.XX.XXXX** (Beginn Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX**) in Kraft und ist gültig bis zum Ende der Zweckbindungsfrist der Fördermittel.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Parteien erhalten je eine Ausfertigung.

Ort, Datum

In Vertretung

Dr. Sebastian Semmler

Kämmerer Stadt Kaarst

Dirk Brügge

Kreisdirektor Rhein-Kreis Neuss

Anlagen:

Anlage 1: Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst, Stand 23.10.2020, unterschrieben am 26.10.2020,

Anlage 2: Vertrag zur Ausübung der Verlängerungsoption des § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport Kaarst für die Leistungsphasen IV und V, abgeschlossen zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. und dem Rhein-Kreis Neuss am **XX.XX.XXXX**.

Stand 23.10.2020

Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungszentrum Radsport Kaarst

zwischen

dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V., Olympiastraße 5, 41564 Kaarst

-nachfolgend: Trägerverein
vertreten durch den Vorsitzenden Franz-Josef Kallen

und

der Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst,

-nachfolgend: Stadt Kaarst
vertreten durch die Bürgermeisterin Dr. Ulrike Nienhaus

und

dem Rhein-Kreis Neuss, Lindenstr. 16, 41515 Grevenbroich,

-nachfolgend: Rhein-Kreis Neuss
vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

Präambel

Die Kooperationspartner wollen gemeinsam den Landesleistungszentrum Radsport am Standort des Sportforums Kaarst-Büttgen nachhaltig für die Zukunft sichern und fortentwickeln. Die zu diesem Zweck geplanten Maßnahmen sollen insbesondere auch den Zielen

- Klimaschutz
- Sicherheit im Sport und
- Behindertengerecht/Barrierefrei

dienen.

Stand 23.10.2020

Die Radrennbahn des Sportforums und die dazugehörigen Funktionsräume sollen saniert und modernisiert werden, um künftig die zeitgemäßen Anforderungen eines Landesleistungsstützpunktes für den Bahnradsport an die Trainings- und Wettkampfstätte zu erfüllen. Zu den geplanten Maßnahmen gehören insbesondere

energetische Sanierung aller Außenwände und der Lichtkuppeln der Halle

barrierefreier/behindertengerechter Neubau von Funktionsräumen und mit einer Untertunnelung der Radrennbahn

Erweiterung/Neuinstallation der Heizungs- Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen

grundlegende Überholung der Radrennbahn (u. a. abschleifen, ausbessern und markieren)

adäquate technische Ausstattung für Trainings- und Rennbetrieb eines Leistungszentrums

Erschließung des Internathotels und des Restaurants für die Sportler durch einen Aufzug und Erweiterung um 4 barrierefreie/behindertengerechte Zimmer.

Die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss haben entsprechende Planungsmittel für die Leistungsphasen I und II nach HOAI etatisiert.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Trägerverein beauftragt die notwendigen Planungsleistungen zur Erstellung der Leistungsphase I (Grundlagenermittlung) sowie der Leistungsphase II (Vorplanung gemäß HOAI) und optional für die Leistungsphase III, sowie die Leistungsphasen IV bis VIII für die in der Präambel genannten Maßnahmen in vorheriger Abstimmung mit der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss. Ausgeschrieben werden dazu insbesondere folgende Planungsleistungen:

- Architektur
- Tragwerksplanung, Bauphysik, Brandschutz
- Technische Gebäudeausstattung
- Geotechnik.

Sollten im Rahmen der Bearbeitung weitere Fachgutachten erforderlich werden, wird der Trägerverein des Sportforums diese nach vorheriger Zustimmung der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss beauftragen. Zu einem geeigneten Zeitpunkt stellt der Trägerverein des Sportforums eine Bauvoranfrage an die Stadt Kaarst. Die Stadt Kaarst verpflichtet sich, die Bauvoranfrage möglichst kurzfristig zu bearbeiten.

- (2) Die Ziehung der Optionen für die Leistungsphase III sowie für die Leistungsphasen IV bis VIII erfolgt gemäß § 6 dieser Vereinbarung erst nach Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie des Vorliegens des Zuwendungsbescheides für die Ziehung der Option der Leistungsphasen IV bis VIII.
- (3) Der Start des Vergabeverfahrens für die Ausschreibung der Planungsleistungen soll spätestens bis zum 15.11.2020 erfolgen.
- (4) Die Stadt Kaarst beauftragt eine zur Begleitung des Vergabeverfahrens ausgewählte Rechtsberatung (vgl. § 6 Abs. 1).
- (5) Für die Begleitung der Maßnahme wird eine Projektgruppe mit Vertretern/Vertreterinnen des Trägervereins, der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss eingerichtet. Bei Bedarf können jederzeit weitere Experten hinzugezogen / eingebunden werden. Die Leitung der Projektgruppe übernimmt die Stadt Kaarst.

§ 2 Politische Vorgaben der Planung

Der Planung werden folgende Unterlagen zugrunde gelegt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind:

1. Die beratenen Vorlagen des Kreissportausschusses vom 17.09.2019
2. Der Beschluss des Rates der Stadt Kaarst vom 24.09.2020

§ 3 Aufgaben

- (1) Alle den Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung bildenden Leistungen werden mit Ausnahme der Rechtsberatung (§ 6 Abs. 1) vom Trägerverein im eigenen Namen ausgeschrieben und beauftragt.

- (2) Im Vorfeld der Ausschreibung und der Vergabe von Leistungen durch den Trägerverein bedarf dieser der Zustimmung in Textform von der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss. Die Prüfung durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss und die Antwort an den Trägerverein erfolgen möglichst kurzfristig.
- (3) Notwendige (Plan-)Unterlagen werden von den zuständigen Fachämtern bei der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss den Fachplanern kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Beteiligten informieren die Staatskanzlei über den Fortgang der Planungen und etwaige politische Beschlüsse. Die Projektführung und -steuerung liegt bei der Stadt Kaarst, der Trägerverein des Sportforums Kaarst-Büttgen fungiert als Auftraggeber mit Ausnahme der Rechtsberatung (§ 6 Abs. 1).

§ 4 Kostentragung

- (1) Die Aufwendungen für alle vom Trägerverein im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen, Analysen, Kostenermittlungen und Gutachten tragen die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss je zur Hälfte.
- (2) Hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Stadt Kaarst wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei entsprechend dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft des Trägervereins vom 04. August 2020 und der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Neuss vom 24. August 2020 um ein Entgelt im Rahmen eines umsatzsteuerbaren und –pflichtigen Leistungsaustauschs zwischen dem Trägerverein und der Stadt Kaarst handelt, so dass sich die Kostenbeteiligung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer versteht. Bei der Kostenbeteiligung des Rhein-Kreis Neuss wird demgegenüber von einem echten nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss ausgegangen.
- (3) Der Rhein Kreis Neuss erstattet der Stadt Kaarst auch die Hälfte der an den Trägerverein zu zahlenden Umsatzsteuer nach den Absätzen 1 und 2.
- (4) Die späteren Zuschüsse des Landes an den Trägerverein wird dieser je zur Hälfte an die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss weiterleiten.

- (5) Die Kosten für die Rechtsberatung nach § 1 Abs. 4 werden von der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss mit Ausnahme der Umsatzsteuer je zur Hälfte getragen. Die Umsatzsteuer trägt die Stadt Kaarst allein.

§ 5 Abrechnung der Kosten

- (1) Die Aufwendungen des Trägervereins nach § 4 Abs. 1 sind nur anrechnungsfähig, wenn die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss der Beauftragung vorher in Textform zugestimmt haben. Personal- und Bürokosten des Trägervereins sind nicht erstattungsfähig. Den Mittelanforderungen durch den Trägerverein werden die Abrechnungen der Auftragnehmer des Trägervereins in Kopie beigelegt.
- (2) Die Leistung des hälftigen Anteils der entstandenen Kosten erfolgt durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Mittelanforderung des Trägervereins.

§ 6 Sonstiges

- (1) In einem ersten Schritt wird durch die Stadt Kaarst eine Rechtsanwaltskanzlei mit der juristischen Beratung und Durchführung des VGV-Verfahrens beauftragt. Nach Erstellung der notwendigen Ausschreibungsunterlagen wird eine europaweite Ausschreibung der Planungsarbeiten erfolgen. Auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse werden die Leistungsphase I und die Leistungsphase II und optional die Leistungsphase III sowie die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt.
- (2) Das Ergebnis der Leistungsphasen I und II wird den jeweiligen politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreis Neuss zeitnah zur Entscheidung über den Fortgang des Projektes vorgestellt. Bei positiver Beschlusslage wird anschließend die Leistungsphase III beauftragt.
- (3) Die Entwurfsplanung wird der Staatskanzlei mit der Bitte um Bewertung der Maßnahmen unter Zuwendungsaspekten übersandt.
- (4) Nach Vorliegen der Stellungnahme der Staatskanzlei wird die Entwurfsplanung den jeweiligen politischen Gremien von Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss zur

Entscheidung über den Fortgang des Projektes vorgestellt. Bei positiver Beschlussfassung wird ein entsprechender Förderantrag beim Land NRW gestellt. Bei Vorliegen eines positiven Förderbescheides werden anschließend die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Kooperationsvereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Kaarst, 26.10.2020

Ort, Datum



Franz-Josef Kallen

Vorsitzender



Dr. Ulrike Nienhaus

Bürgermeisterin

In Vertretung



Dirk Brügge

Kreisdirektor

Laufen, Marcus

Von: Semmler, Sebastian
Gesendet: Montag, 11. Mai 2026 15:29
An: ka.Verteiler BM.Ratsmitglieder; ka.Verteiler BM.Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter
Cc: Horn-Heinemann, Christian; Wilms, Michael; Böttner, Peter
Betreff: Rheinisches Revier - Sanierung Sportforum
Anlagen: Planungskosten Sportforum.xlsx.pdf; Fragen der SPD-Fraktion.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser E-Mail möchte ich Sie auf den aktuellen Stand des Bauvorhabens "Sanierung Sportforum" bringen, damit Sie in den teilweise heute stattfindenden Fraktionssitzungen beraten können. Die Überarbeitung der Sitzungsvorlage XI/418, auf welche Sie vollumfänglich zur Erlangung eines Überblicks über die Baumaßnahme und auch die jeweils erfolgten Schritte zurückgreifen können, wird aufgrund der Komplexität noch bis vermutlich Freitag dauern. Verkompliziert hat sich die Angelegenheit durch den nachstehend geschilderten Sachverhalt:

Im Rahmen eines Telefonates der Staatskanzlei mit der Bezirksregierung Köln, in dem das deutliche Interesse an einer Förderung des Projekts noch einmal betont wurde, teilte die zuständige Sachbearbeitung bei der Bezirksregierung Köln mit, dass man gedenke, den Förderantrag abzulehnen. So sei die seitens der Stadt Kaarst beantragte Förderung der Leistungsphasen 1-3 nicht förderfähig. Mithin sei der gesamte Antrag abzulehnen. Diese Aussage stieß nicht nur bei der Staatskanzlei, sondern auch beim Rhein – Kreis Neuss und der Verwaltung auf Unverständnis. Insoweit erfolgt üblicherweise ein Hinweis auf die Nichtförderfähigkeit einer Position und nicht die Ablehnung eines vollständigen Antrags. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass seitens der Stadt Kaarst in einem ausführlichen Begleitschreiben ausdrücklich danach gefragt wurde, ob die noch über den Trägerverein Sportforum vergebenen Leistungsphasen 1-3 förderfähig sind oder gerade nicht.

Die Staatskanzlei hat daraufhin sehr deutlich gemacht, dass man weiterhin ein sehr großes Interesse daran habe, dass die Bezirksregierung Köln das Projekt positiv begleite und letztlich eine positive Förderzusage ausgesprochen werde.

Allerdings musste vor dem Hintergrund der Positionierung der Bezirksregierung Köln der ursprüngliche Förderantrag zurückgenommen und neu gestellt werden. Derzeit wartet das Fördermanagement der Stadt Kaarst auf die Bestätigung der Rücknahme des ursprünglichen Förderantrages, so dass im Anschluss direkt der neue Antrag, dann ohne die Leistungsphasen 1-3, gestellt werden kann.

Damit ist auch eine Fragestellung aus der ursprünglichen Sitzungsvorlage dahingehend beantwortet, dass auch die Kosten für die aktuell im Raum stehende Beauftragung der Leistungsphasen 4 und 5 nicht förderfähig sind.

Im Rahmen eines am vergangenen Freitag stattgefundenen Termins mit dem Architekturbüro Spinnen wurden der Verwaltung noch einmal die jetzt zur Beschlussfassung anstehenden Gesamtkosten für die Leistungsphasen 4+5 aufgeschlüsselt. Diese finden Sie in dem anhängenden PDF Dokument „Planungskosten Sportforum“ dargestellt.

Bisher haben die Stadt Kaarst und der Rhein – Kreis Neuss für die Leistungsphasen 1-3 zusammen 1.205.072,33 € an Planungskosten ausgegeben.

Die Beauftragung der Generalplanerleistung für die Leistungsphasen 4-5 wird 1.275.085,00 € kosten.

Weitere Planungskosten für die Leistungsphasen 4-5, die nicht in den Generalplanerleistungen enthalten sind, werden weitere 669.550,00 € kosten.

Somit soll in der Sitzung des Haupt – , Wirtschafts – und Finanzausschuss am 21. Mai über eine Gesamtsumme für die Leistungsphasen 4-5 in Höhe von 1.944.635,00 € entschieden werden. Die Hälfte dieser Summe, also 972.317,50 € würden dabei auf die Stadt Kaarst entfallen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass – bis auf das Telefonat zwischen der Staatskanzlei und der Bezirksregierung Köln, welches letztlich ursächlich für die Verzögerung war– keinerlei Stellungnahme der Bezirksregierung Köln in Bezug auf eine sichere Bewilligung des Förderantrages zu erhalten, war. Das Kostenrisiko der Stadt Kaarst für den Fall eines Förderausfalls besteht daher grundsätzlich in der Höhe der bereits vorstehend genannten Summe von 972.317,50 €.

Die Verwaltung wird in der noch zu finanzierenden Sitzungsvorlage allerdings die Beschlussempfehlung einbringen, die Leistungsphasen 4 und 5 zu beauftragen, da die Staatskanzlei im Rahmen des Telefonats mit der Bezirksregierung Köln zum Ausdruck gebracht hat, dass die Erwartung besteht, dass das Projekt erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Ergänzend zu der Tabelle mit den Planungskosten bitte ich Sie im Anhang auch die Beantwortung einer Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.04.2016 zu finden, die ich aufgrund des Zusammenhanges und mehrerer zwischenzeitlich eingegangener gleichlautenden Anfragen dieser E-Mail beifüge.

Ich bitte die Verzögerungen in diesem sehr komplexen und auch für die Verwaltung herausfordernden Projekt zu entschuldigen, hoffe aber, mit dieser E-Mail für mehr Klarheit gesorgt zu haben. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Sebastian Semmler
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadt Kaarst

Der Bürgermeister

Fachbereich 2
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

Telefon: +49 2131 987 - 106
Fax: +49 2131 987 7 - 106

E-Mail: Sebastian.Semmler@kaarst.de
info@kaarst.de
Internet: www.kaarst.de
www.facebook.com/kaarst

Bitte beachten Sie, dass die Stadt Kaarst zurzeit noch keine digitalen Signaturen verarbeiten kann. Hinweis auf: www.kaarst.de/hinweis-digitale-signatur

Planungskosten gliedern sich	Planungskosten KG 700 gesamt		6.314.640,00 €
Näherungswert an Gesamtkosten Planung KG 700, Schätzung 09.02.2026:			6.314.640,00 €
	netto	brutto	
Stufe 1/LPH1-2, bereits abgerechnet	345.000,00 €	410.550,00 €	
Stufe 2/LPH3, bereits abgerechnet	667.665,82 €	794.522,33 €	
Bereits gezahlt:	1.012.665,82 €	1.205.072,33 €	1.205.072,33 €
LPH 4, AG Trägerverein - Generalplaner - Leistungen	242.500,00 €	288.575,00 €	
LPH 5, AG Trägerverein - Generalplaner - Leistungen	829.000,00 €	986.510,00 €	
Zu beauftragen LPH 4+5, nur Generalplaner:	1.071.500,00 €	1.275.085,00 €	1.275.085,00 €
Weitere Kosten LPH 4+5 (Prüfstatik, Projektsteuerer)			
LPH 4, AG Stadt Kaarst	120.000,00 €	142.800,00 €	
LPH 5, AG Stadt Kaarst	442.647,06 €	526.750,00 €	
Zusätzliche Planungskosten LPH 4+5	562.647,06 €	669.550,00 €	669.550,00 €
Die Planungskosten in den Leistungsphasen 6-8 sind förderfähig:		3.164.932,67 €	3.164.932,67 €
Gesamtkosten LPH 4+5 für Rhein-Kreis Neuss und Stadt Kaarst			1.944.635,00 €
Anteil der Stadt Kaarst			972.317,50 €

Fragen SPD-Fraktion, Eingang bei der Stadt Kaarst am 15.04.2026

1. Welche vorgesehenen Kostenpositionen (+ Gesamtbetrag) können nach jetzigem Stand nicht aus dem Förderprogramm Rheinisches Revier gefördert werden?

Die Gesamtkosten mit Stand LPH III in Höhe von rund 27,9 Mio. € sind auf die beiden Förderprogramme Rheinisches Revier (ca. 19,822 Mio. € - Förderquote 92,5 %) und die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW (ca. 8,05 Mio. € - Förderquote 42 %) aufgeteilt. Im Januar 2026 haben nochmals Gespräche mit der Stadt Kaarst und der Kommunalagentur NRW stattgefunden. Als Reaktion hierauf erfolgte die Modifizierung der beiden Förderanträge am 24.02.2026 bzw. 02.03.2026. Dabei wurden die aus sportfachlichen Gesichtspunkten geplanten LED-Leinwände in den Förderantrag nach Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW übertragen und aus dem Rheinischen Revier herausgenommen. Momentan besteht noch eine Unklarheit zur evtl. Förderung einer Beschallungsanlage. Diese ist noch im Antrag des Rheinischen Reviers inkludiert. Eine Verlagerung in die Sportstättenbauförderrichtlinie ist nach ersten Auskünften nicht möglich, da das Sportforum als Trainingsstätte gefördert werden soll und damit aus Sicht des Landes eine Beschallung damit nicht unbedingt notwendig ist. Sollte hier beidseitig eine Negativbescheinigung erfolgen, ist das Thema Beschallungsanlage im weiteren Planungsprozess nochmals mit allen Projektbeteiligten zu überdenken bzw. alternativ auszugestalten (aktuelle Kosten von rund 500.000,00 € hierfür berücksichtigt; inkl. Planung etc.). Die Kosten des Architekten LEDWIG / SPINNEN in Höhe von rund 20.000,00 € zur Unterstützung bei der Erarbeitung der Förderanträge sind definitiv nicht förderfähig. Zu weiteren Diskussionspunkten ist aktuell nichts bekannt. Die endgültigen Erkenntnisse folgen erst mit einem möglichen Bewilligungsbescheid.

Wie bereits ausgeführt ist eine Nicht-Förderung des Rheinischen Reviers für die Planungskosten der energetischen Sanierung aus zwei Gründen sehr wahrscheinlich bzw. wird nicht erfolgen:

- Das Generalplanerkonstrukt wird zumindest kritisch gesehen werden und würde abgelehnt werden.
- Der aktuelle Generalplanervertrag besteht zwischen dem Trägerverein Sportforum und der Stadt Kaarst (historisch entstanden, um die MwSt. zu sparen, da Trägerverein Vorsteuerabzugsberechtigt). Das Rheinische Revier fördert nur Kommunen.
 - o Bei der Förderung nach Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW ist es egal, ob ein Verein oder eine Kommune die Fördermittel erhält. Daher besteht diese Unsicherheit

hinsichtlich der Planungskosten bezogen auf den sportfachliche Sanierungsteil nicht.

Bezogen auf Ihre Frage ergibt sich dadurch eine Gesamtsumme von:

- Beschallungsanlage = ca. 500.000,00 €
- Planungskosten LPH I – III = ca. 750.000,00 €
- Erstellung zusätzliche Förderunterlagen durch Architekten = 20.000,00 €

Die Kosten (ca. 1,25 Mio. €) müssen hälftig (RKN / Stadt Kaarst) gesehen werden.

2. Wären diese Positionen nach der Sportstättenförderrichtlinie förderfähig?
Nein. Hierzu wurde bereits unter Pos. 1 ausgeführt. Eine abschließende Beurteilung kann immer erst nach erfolgter Rückfrage und Klärung mit dem Fördermittelgeber erfolgen. Bezogen auf die LED Leinwände war eine Umschichtung möglich. Bei den anderen genannten Positionen nicht. Sollten weitere Punkte im Zuge von Gesprächen oder dem Zuwendungsbescheid aufkommen, müssen diese immer erst ergebnisoffen besprochen werden.

Wie hoch wäre bei Nutzung dieses Programms die auf die Stadt Kaarst entfallende finanzielle Belastung der Gesamtinvestition?

Hier ist die Fragestellung nicht ganz klar.

Das Förderprogramm nach Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW wird so oder so im Zuge des Teils der sportfachlichen Sanierung angesprochen.

3. Vergleich der finanziellen Belastung der Stadt Kaarst der Alternativen Förderung Rheinisches Revier vs. SportstättenförderRL, bei Berücksichtigung der tatsächlichen förderfähigen Kosten

Aus den Besprechungen mit der Staatskanzlei kann mitgenommen werden, dass das Projekt ohne die Unterstützung aus dem Förderprogramm des Rheinischen Reviers finanziell nicht umsetzbar ist. Eine reine Förderung von 42% bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 27,9 Mio. € durch die Staatskanzlei ist nicht realistisch. Daher gibt es aktuell keine vergleichbaren Alternativen.

4. In der Vorlage XI/418 wird auf S. 8 auf weitere Risiken hingewiesen, die sich aus dem Charakter des Sonderbaus und der unvollständigen Dokumentation des Bestandsgebäudes ggf. für die Baugenehmigung ergeben. Kann die Verwaltung dazu eine Bewertung der Bauverwaltung vorlegen, insbes. auch die zeitlichen Auswirkungen?

Abschließend wird dies in der Planungsphase nicht möglich sein. Unwägbarkeiten werden auch während der Bauphasen auftreten können. Eine zeitliche Bezifferung ist hier vorab nicht möglich. Um die Risiken allerdings bereits während der Planungsphasen zu minimieren, haben schon zahlreiche Begutachtungen stattgefunden, welche unter anderem fehlende Dokumentationen aufarbeiten sollten (bspw. Brandschutzvoruntersuchung / Kanalbefahrung / Beprobung Dachdämmung / Kernbohrungen für Bodenproben / Statikuntersuchungen mit Bestandsaufnahmen / Untersuchung der Konstruktion der Radrennbahn).

5. Für den Fall, dass die Förderung aus dem Programm Rheinisches Revier zugesagt wird, allerdings eine Abrechnung bis zum 31.12.2029 nicht erfolgt: Werden in diesem Fall die Mittel vollständig zurückgefordert?

Seitens des Fördermittelgebers gibt es hierzu aktuell keine verbindliche Aussage. Der aktuelle Kenntnisstand ist es, dass die Maßnahme am 31.12.2029 fertiggestellt sein muss. Wie konkret mit Zeitüberschreitungen umgegangen wird ist momentan nicht verbindlich definiert.

Wie hoch wäre dann die Belastung des städt. Haushalts unter Einschluss der nicht förderfähigen Kosten?

Diese Frage kann derzeit nicht beantwortet werden.

Kostenaufstellung Sportforum Eigenanteile

	Gesamt	Rheinisches Revier	Sportbauförderung
Gesamtkosten	27.875.695,19 €	19.822.033,34 €	8.053.661,85 €
Förderfähig	26.112.088,55 €	18.058.426,70 €	8.053.661,85 €
Nicht förderfähig	1.763.606,64 €	1.763.606,64 €	- €
Förderung in %		92,50%	42%
Förderung	20.086.582,67 €	16.704.044,70 €	3.382.537,98 €
Eigenanteil aus Förderung	6.025.505,88 €	1.354.382,00 €	4.671.123,87 €
Eigenanteil aus Nichtförderung	1.763.606,64 €	1.763.606,64 €	- €
Eigenanteil Gesamt	7.789.112,52 €	3.117.988,64 €	4.671.123,87 €
Eigenanteil Kaarst 50 %	3.894.556,26 €		

zuzüglich eventueller Kosten für die Stadt Kaarst zur Sanierung der Bauteile Hotel und Gymnastikhalle